

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **86 (2008)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

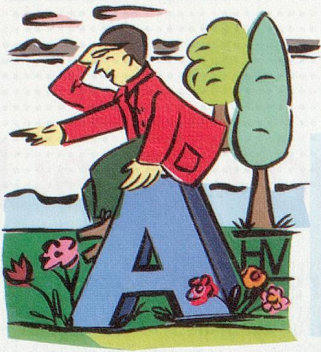
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



AHV-RATGEBER

Verwendung der AHV-Rente von Ehegatten

Ich bin verheiratet und verwende meine AHV-Rente sowie die Rente der Pensionskasse für den gemeinsamen Lebensunterhalt von meiner Frau und mir. Meine rentenberechtigte Frau glaubt, ihre Altersrente stehe ihr allein zu, und sie könne damit machen, was sie wolle, ohne mir darüber Auskunft erteilen zu müssen. Sie macht Vergabungen, von denen ich keine Kenntnis habe, und hat aus der AHV-Rente «ein kleines persönliches Vermögen geäuft». Da der Finanzbedarf durch eine Invalidität meiner Frau gestiegen ist und ich das gemeinsame Vermögen vorerst nicht angreifen möchte, erwarte ich, dass meine Frau aus der AHV-Rente auch an die gemeinsamen Lebenskosten beiträgt, und erkundige mich nach der Rechtslage.

Entwicklungen des Familienrechts

Nach alter Regelung im Zivilgesetzbuch (aZGB) galt der Ehemann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft. Er hatte in erster Linie für den Unterhalt der Familie zu sorgen und musste der Frau die für den Haushalt nötigen Mittel zur Verfügung stellen (Art. 160 aZGB). Das dieser Ordnung zugrunde liegende Familienverständnis wurde durch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Laufe der Jahrzehnte überholt

und vermochte nicht mehr zu genügen.

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen wurden die allgemeinen Wirkungen der Ehe sowie das Güterrecht (Art. 159–251 ZGB) neu geregelt. Für Ihr Anliegen sind insbesondere folgende allgemeine Grundsätze des ZGB massgebend:

Art. 159 Eheliche Gemeinschaft; Rechte und Pflichten

¹ Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

² Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

³ Sie schulden einander Treue und Beistand.

Art. 163 Unterhalt der Familie im Allgemeinen

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräf-

ten, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

Die Bestimmungen des ZGB gelten im internen Verhältnis der Ehegatten und umfassen alle Einnahmen, also auch die Renten, auf welche Eheleute Anspruch haben, sowie Vermögen.

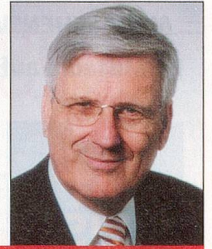
Zielsetzung der AHV

Die Renten der AHV sollen gemäss Bundesverfassung (BV) dazu dienen, den Versicherten «den Existenzbedarf angemessen zu decken» (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV).

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET!

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherungen bieten diese Dienstleistung im Internet an – unter www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

AHV-Renten sind als «Geldleistungen der Sozialversicherung für den Unterhalt der berechtigten Person zu verwenden und können zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung allenfalls sogar an Dritte oder Behörden ausbezahlt werden (Art. 20 ATSG).

Rentenanspruch von Ehegatten in der AHV

In Anlehnung an das alte Familienrecht hatte der Ehemann nach altem AHV-Recht Anspruch auf die Ehepaarrente sowie auf Zusatzrenten für die noch nicht rentenberechtigte Ehefrau. Da dies nicht mehr dem neuen Familienrecht entsprach, musste auch das AHV-Recht den neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Mit der 10. AHV-Revision wurde der frühere Anspruch des Mannes auf Ehepaarrente durch den persönlichen Anspruch jedes Ehegatten auf individuelle AHV-Renten ersetzt. Die grundsätzliche Zielsetzung der AHV blieb jedoch unverändert bestehen, entspricht dies doch weiterhin den Anforderungen des heutigen Familienverständnisses.

Zusammenfassung

Das AHV-Gesetz regelt die öffentlich-rechtlichen Ansprüche der einzelnen Versicherten, also auch von rentenberechtigten Ehepaaren, gegenüber der Versicherung. Wie die Renten zur Deckung des

Unterhaltes der Ehegatten konkret zu verwenden sind, bestimmt sich jedoch aufgrund der eherechtlichen Bestimmungen des ZGB.

Ehegatten müssen gemeinsam für den «gebührenden Unterhalt der Familie» sorgen. Da primär auch AHV-Renten für den Unterhalt der berechtigten Person zu

verwendet sind, hat auch die Ehefrau mit ihrer Rente an den gemeinsamen Haushalt beizutragen.

Da sich die Ehegatten über den Beitrag verständigen müssen, den «jeder nach seinen Kräften» leisten soll, hat der Ehemann auch Anspruch auf Information über die Verwendung der Alters-

rente der Ehefrau. Da Sie und Ihre Frau beide rentenberechtigt sind, ist schwer nachvollziehbar, wieso Ihre Frau mit der AHV-Rente nicht auch zum gemeinsamen Lebensunterhalt beitragen soll.

Sollte trotz der grundsätzlich klaren Rechtslage keine Einigung über einen angemessenen Kos-

tenbeitrag der Ehefrau möglich sein, könnte allenfalls eine externe Beratung zur Klärung beitragen. Auf Wunsch steht Ihnen die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung. Die Adressen der einzelnen Beratungsstellen finden Sie vorne in jeder Ausgabe der Zeilupe.

Schenkung an eine frühere Sozialhilfebezügerin

Ich habe Geld geerbt und möchte nun meiner Tochter, die vor zwei Jahren wegen Krankheit vorübergehend Sozialhilfe beanspruchen musste, 10 000 Franken schenken. Ich möchte jedoch vorher wissen, ob nach der Schenkung die Sozialhilfe zurückgefordert würde.

Sozialhilfe als Bedarfsleistung

Die Sozialhilfe erbringt finanzielle Unterstützung als Bedarfsleistung an Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Ein wesentliches Ziel der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist die Erreichung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der anspruchsberechtigten Personen.

Der Anspruch auf Unterstützung ist in der Bundesverfassung verankert, doch werden die näheren Voraussetzungen der aus Steuern finanzierten Sozialhilfe in kantonalen Gesetzen geregelt. Zudem bestehen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die den Kantonen als unverbindliche Empfehlungen dienen (SKOS-Richtlinien).

Die wirtschaftliche Sozialhilfe bezweckt die gezielte Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse im Einzelfall. Um dies zu gewährleisten, steht den Sozialhilfebehörden relativ grosses Ermessen bei der Berechnung der individuellen Unterstützung zu. Dies schränkt die Möglichkeiten zur rechtlichen Überprüfung der Leistungen im Einzelfall ein.

Rückforderung bezogener Unterstützungsleistungen

Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind allfällige Schenkungen angemessen zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass bei grösserem Vermögensanfall der laufende Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung reduziert werden oder entfallen kann.

Personen, die nicht mehr unterstützt werden, können gemäss SKOS-Richtlinien nur bei späterem «grösserem Vermögensanfall» innerhalb der kantonalen Verwirklichungsfristen zur angemessenen Rückerstattung bezogener Unterstützungsleistungen verpflichtet werden. Dabei soll den Betroffenen «ein angemessener Betrag belassen» bleiben, der etwa dem Vermögensfreibetrag bei den Ergänzungsleistungen entsprechen sollte (SKOS-Richtlinien Ziff. E.3).

Der Vermögensfreibetrag bei Ergänzungsleistungen, auf den die SKOS-Richtlinien verweisen, beträgt für alleinstehende Personen 25 000 Franken, für Ehepaare und Personen mit Kindern 40 000 Franken, und ist damit wesentlich höher als die von Ihnen beabsichtigte Schenkung.

Auswirkungen von Schenkungen auf spätere Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Auch EL sind wirtschaftliche Bedarfsleistungen. Im Gegensatz zur Sozialhilfe sind die Anspruchsvoraussetzungen im Ge-

setz geregelt. Damit lassen sich individuelle Bedürfnisse nur beschränkt berücksichtigen, doch wird damit eine umfassende richterliche Überprüfung der Bemessung des individuellen Rechtsanspruchs ermöglicht.

Auch bei der Bemessung des individuellen EL-Anspruchs müssen die Vermögensverhältnisse im Einzelfall berücksichtigt werden, da Vermögen als 3. Säule der Vorsorge auch zur Deckung des Lebensbedarfs im Alter beigezogen werden muss. Allerdings wird bei den EL nur Vermögen über dem gesetzlichen Freibetrag von 25 000 Franken für Alleinstehende oder 40 000 Franken für Verheiratete und Personen mit Kindern berücksichtigt.

Der bei den EL anrechenbare «Vermögensverzehr» beträgt für Personen vor dem Rentenalter (Invalide, Hinterbliebene) $\frac{1}{15}$, für Personen im Rentenalter $\frac{1}{10}$ der Vermögen über dem Freibetrag. Die Kantone können für Personen im Rentenalter, die in einem Heim leben, den Vermögensverzehr bis auf $\frac{1}{5}$ erhöhen. Da angesichts der früheren Sozialhilfe anzunehmen ist, dass Ihre Tochter kaum über weitere Vermögen verfügen dürfte, hätte die vorgesehene Schenkung von 10 000 Franken kaum Auswirkungen auf spätere EL-Ansprüche Ihrer Tochter.

Bei einer späteren EL-Berechnung müssten grundsätzlich auch Einkünfte und Vermögen, auf die verzichtet wurde, ange-

rechnet werden. Allerdings werden allfällige Vermögen ab dem Zeitpunkt des Verzichts jährlich um 10 000 Franken vermindert (Art. 17a ELV). Somit hätte eine Schenkung von 10 000 Franken kaum einen Einfluss auf allfällige spätere EL für Sie selber.

Zusammenfassung

Nach den SKOS-Richtlinien führt eine Schenkung von 10 000 Franken kaum zur nachträglichen Rückforderung früherer Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien sind jedoch bloss Empfehlungen, die für Sozialhilfebehörden nicht bindend sind. Die gesetzliche Regelung und Praxis am Wohnort Ihrer Tochter muss daher vorbehalten bleiben. Nähere Informationen dazu sind allenfalls über den zuständigen Sozialdienst erhältlich.

Eine Schenkung von 10 000 Franken an Ihre Tochter könnte sich für Sie nur auf laufende EL-Ansprüche auswirken, hätte jedoch keinen Einfluss auf Ihre allfälligen späteren EL-Ansprüche.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entschieden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an: Zeilupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.